



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

**Bundesamt für Energie BFE**  
Direktor

CH-3003 Bern, BFE, stw

VSLR  
Verträgliche Hochspannungsleitung Reusstal  
c/o Alois Waser, Präsident  
Wolfetsmattweg 4  
5524 Niederwil AG

Bern, 2. Juli 2010

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 18. Juni 2010 teilen Sie uns Ihre Einwände gegen die Entscheide über die Abwicklung und Fortsetzung des Plangenehmigungsverfahrens Niederwil – Obfelden mit, welche das Bundesamt für Energie BFE als verfahrensleitende Behörde getroffen hat. Dazu können wir wie folgt Stellung nehmen:

Anwendung des Beurteilungsschemas „Kabel – Freileitungen“

Der Bundesrat hat das BFE beauftragt, den Entwurf des Beurteilungsschemas in mindestens drei konkreten Verfahren auf seine Tauglichkeit zu prüfen. Das Leitungsprojekt Niederwil – Obfelden, Abschnitt Fischbach – Göslikon, wurde neben zwei weiteren Projekten u. a. deshalb ausgewählt, weil sich dieses Verfahren in einem Stadium befand, in welchem die Anwendung des Beurteilungsschemas durchaus sinnvoll war: die wesentlichen Entscheidungsgrundlagen lagen vor, die Unterlagen erschienen vollständig (was sich im Nachhinein als richtig erwies), sowohl eine Freileitungs- wie eine Kabelvariante waren ausgearbeitet und dokumentiert. Gleichzeitig waren noch keine wesentlichen Entscheide getroffen.

Das Beurteilungsschema wurde in allen drei Testfällen jeweils von den gleichen Personen der verschiedenen interessierten und betroffenen Kreise (SÜL-Kerngruppe) angewendet. Diesen Personen kann zugetraut werden, dass sie beim dritten Mal (das Projekt Fischbach – Göslikon war das dritte Testverfahren) wissen, wie mit diesem Instrument umzugehen ist. Insofern haben die Ergebnisse dieses Testlaufs durchaus Aussagekraft, auch wenn das Beurteilungsschema noch nicht definitiv bereinigt ist. Die Ergebnisse zeigen, dass die Verkabelung im überprüften Bereich gegenüber einer Freileitungslösung keine Vorteile bringt und die Errichtung einer Freileitung unter Würdigung aller Umstände zu bevorzugen ist.

Bundesamt für Energie BFE  
Mühlestrasse 4, CH-3063 Ittigen  
Postadresse: CH-3003 Bern  
Tel. +41 31 322 56 11, Fax +41 31 323 25 00  
contact@bfe.admin.ch  
www.bfe.admin.ch



Die Kerngruppe hat im Übrigen die Unterlagen für die zu beurteilende Kabelvariante als ausreichend akzeptiert und zu keinem Zeitpunkt Ergänzungen oder Nachbesserungen verlangt. Im Gegenteil, das vorgeschlagene Kabeltrasse wurde z. T. ausdrücklich als einzig sinnvolle Variante bezeichnet.

#### Verzicht auf die Durchführung eines Sachplanverfahrens

Von der ganzen Strecke Niederwil – Obfelden sind bereits verschiedene Teilstrecken realisiert. Es geht heute einzig nur noch darum, die noch fehlenden Teilstrecken zu ergänzen und das in einer Weise, die den von den „Neubaustrecken“ betroffenen Interessen am besten Rechnung trägt. Der Rahmen für die Optimierung dieser noch zu realisierenden Teilabschnitte ist auch durch die bereits erstellten Leitungsstrecken gegeben. Insofern kann die Gesamtbetrachtung bzw. die Neubeurteilung und Neuerstellung der gesamten Leitung Niederwil – Obfelden nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sein – die Betrachtung muss sich auf den zur Diskussion stehenden Streckenabschnitt beschränken. Die SÜL-Kerngruppe ist zum Schluss gekommen, dass die von der Gesuchstellerin erarbeiteten Unterlagen im Bezug auf Umfang und Vollständigkeit wie auch hinsichtlich der inhaltlichen Qualität so sind, dass von einem Sachplanverfahren keine grundlegenden neuen Erkenntnisse zu erwarten sind (SÜL-Äquivalenz). Nachdem das zur Diskussion stehende Plangenehmigungsverfahren ohnehin bereits vor Einführung des Sachplans und der entsprechenden Verfahren eingeleitet worden ist und daher grundsätzlich nicht der Sachplanpflicht untersteht, ist der Entscheid der Kerngruppe nicht zu beanstanden.

#### Verwendung der Ergebnisse aus der Anwendung des Beurteilungsschemas

Die testweise Anwendung des Beurteilungsschemas hat die Notwendigkeit und die Nützlichkeit eines solchen Instrumentes bei der Beurteilung von Leitungsbauvorhaben gezeigt. Auch wenn das Instrument noch verfeinert werden muss, ermöglicht bereits der Entwurf des Schemas, Tendenzen zu erkennen und Aussagen zu den einzelnen Beurteilungskriterien zu machen. Es haben sich zudem keine Gründe ergeben, das Beurteilungsschema in seinen wesentlichen Elementen zu ändern. Insofern besteht kein Anlass, die Ergebnisse aus der Anwendung des Beurteilungsschemas nicht in die Entscheide der Kerngruppe und des BFE einfließen zu lassen.

Wir verstehen Ihre Anliegen und können den Wunsch nach Transparenz und Offenlegung der Entscheidgrundlagen nachvollziehen. Diesen Anliegen wird soweit als möglich im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens Rechnung getragen. Die Projektantin ist zurzeit dabei, die Gesuchsunterlagen auf Grund der Ergebnisse der Vorabklärungen zu überarbeiten und zu ergänzen. Diese Unterlagen werden im Rahmen der öffentlichen Auflage des Plangenehmigungsgesuches der Allgemeinheit zugänglich gemacht. Zu diesem Zeitpunkt besteht dann auch für die Betroffenen die Möglichkeit, gegen das Ausführungsprojekt Einsprache einzureichen.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesamt für Energie BFE

Walter Steinmann  
Direktor



Kopie an:

- Bundesamt für Raumentwicklung ARE, Frau Lena Poschet, Sektion Planung, 3003 Bern
- Bundesamt für Umwelt BAFU, Frau Elisabeth Suter, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern
- Eidg. Starkstrominspektorat ESTI, Herr Urs Huber, Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf
- Swissgrid AG, Herr Philippe Huber, Dammstrasse 3, Postfach 22, 5070 Frick
- Stiftung Landschaftsschutz Schweiz (SL), Herr Raimund Rodewald, Schwarzenburgstrasse 11, 3007 Bern
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Fachstelle Energie, Herr Werner Leuthard, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau
- Kanton Aargau, Herr Regierungsrat Peter C. Beyeler, Landstatthalter und Vorsteher des Departements Bau, Verkehr und Umwelt (BVU), 5000 Aarau
- Gemeinderat, 5524 Niederwil
- Gemeinderat, 5525 Fischbach-Göslikon
- Gemeinderat, 5626 Hermetschwil-Staffeln